

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Freibades Oppach

Auf Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Oppach am 15.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Besucherinnen und Besucher des Freibades Oppach.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Fälligkeit zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entsteht mit Betreten des Freibades.
2. Die Gebühr ist ohne Aufforderung an der Kasse zu entrichten.
3. Nach Entrichtung der Gebühr wird eine Eintrittskarte ausgehändigt, die bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren und bei Aufforderung vorzuweisen ist.

§ 3 Gebühren

1. Für Tageskarten gelten folgende Gebühren: Ermäßigung ab 18.00 Uhr:

a) Erwachsene und Jugendliche (ab Vollendung des 16. Lebensjahres)	3,00 €	2,00 €
b) Kinder ab 6 Jahren und Ermäßigungen: Schüler, Studenten, Auszubildende, Behinderte, (nur bei Vorlage des entsprechenden Nachweises)	1,50 €	1,00 €
c) Kinder unter 6 Jahren erhalten freien Eintritt		
2. Für Jahreskarten gelten folgende Gebühren:

a) Erwachsene und Jugendliche (ab Vollendung des 16. Lebensjahres)	50,00 €
b) Kinder ab 6 Jahren und Ermäßigungen (wie § 3 Ziffer 1b)	25,00 €
3. Zur Förderung von Familien mit Kindern wird eine Familienkarte als Tageskarte angeboten. Grundlage ist die Vorlage eines gültigen Nachweises, ab dem 3. Kind.

Es gilt eine Gebühr von 8,00 €
4. Für organisiert auftretende Gruppen (z.B. Schulklassen, Kinderferien- und Behindertengruppen ab 10 Personen) werden 20 % Nachlass auf die regulären Eintrittspreise gewährt.

Gruppen haben sich vor Betreten der Anlage beim zuständigen Aufsichtsführenden zu melden.

5. Für die Entleihe von Sportartikeln ist eine Gebühr von 1,00 € zu entrichten. Bei der Übergabe der Sportartikel ist ein Pfand von 2,00 € zu entrichten. Bei Verlust ausgeliehener Gegenstände ist Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.

6. Im Freibad Oppach können Prüfungen für verschiedene Schwimmbadabzeichen abgelegt werden.

Es gelten folgende Gebühren:

- | | |
|--|--------|
| a.) Seepferdchen | 3,00 € |
| b.) Seeräuber | 4,00 € |
| c.) Schwimmpass/Jugendschwimmpass Gold/Silber/Bronze | 5,00 € |

7. Jahreskarten gelten nur für die jeweilige Badesaison.

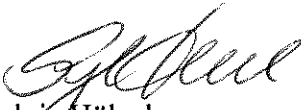
8. Jahreskarten sind nicht übertragbar.

9. Wird ein/e Besucher/in ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, hat sie/er neben der Gebühr für die Tageskarte eine Nachlösegebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.11.2010 außer Kraft.

Oppach, den 16.09.2016


Sylvia Hölzel
Bürgermeisterin

